

# AMTLICHE BEKANNTGABE

## Landratsamt Biberach

### **Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG**

Die Bioenergie Kibler KG, Zellertalstr. 16, 88436 Eberhardell-Füramoos hat die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung der auf den Flurstücken Nr. 188, 196 und 198, Gemarkung Füramoos bestehenden Biogasanlage beantragt.

Die aktuell beantragte Änderung der Anlage bezieht sich – im Wesentlichen - auf folgende Anlagenteile / Betriebsparameter:

- Erhöhung der Rohgasproduktionskapazität auf 1.650.000 Nm<sup>3</sup>;
- Erweiterung der Fahrsiloanlage um 1.200 m<sup>2</sup> Fläche;
- Errichtung und Betrieb eines offenen Oberflächenwasser- und Silagesaftspeichers;
- Errichtung und Betrieb eines Feststoffeintrags am bestehenden Fermenter;
- Umnutzung des bestehenden Fermenters zum Nachgärer;
- Errichtung und Betrieb eines Doppelfolien-Tragluftdachs auf dem bestehenden Fermenter;
- Errichtung und Betrieb eines Separators;
- Errichtung und Betrieb einer Holztrocknungsanlage;
- Errichtung und Betrieb einer stationären Gasfackel.

Die sonstigen Anlagenparameter, insbesondere die elektrische Leistung der bestehenden Verbrennungsmotoranlage (2 Motoren mit je 493 kW Feuerungswärmeleistung, Gesamtleistung von 986 kW FWL) bleiben unverändert.

Die bestehende Anlage wurde vom Landratsamt Biberach am 18.08.2011 mit Baugenehmigung, Az. 30-G10/0726 genehmigt.

Die aktuelle Änderung ist nach den §§ 16, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den Ziffer 8.6.3.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Da das Vorhaben nach der Ziffer 8.4.2.2 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in dessen Anwendungsbereich fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach, 11.10.2016

Schmid

**Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 12. Oktober 2016.**